

ZIRKUS LIBERTA



Engagementsvertrag

Zwischen **Zirkus Liberta**, Inh. Dieter Schetz, Göhlenbühl 7, 87509 Immenstadt

Und

Name/Firma (nachstehend Veranstalter genannt)

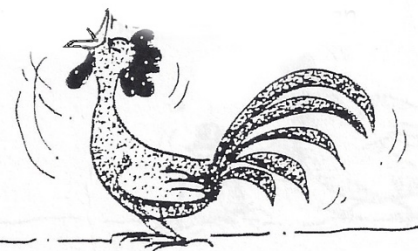
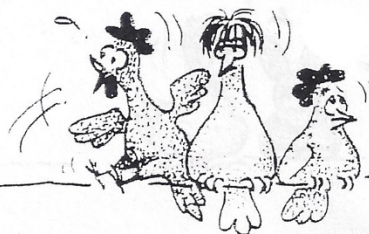
Adresse,

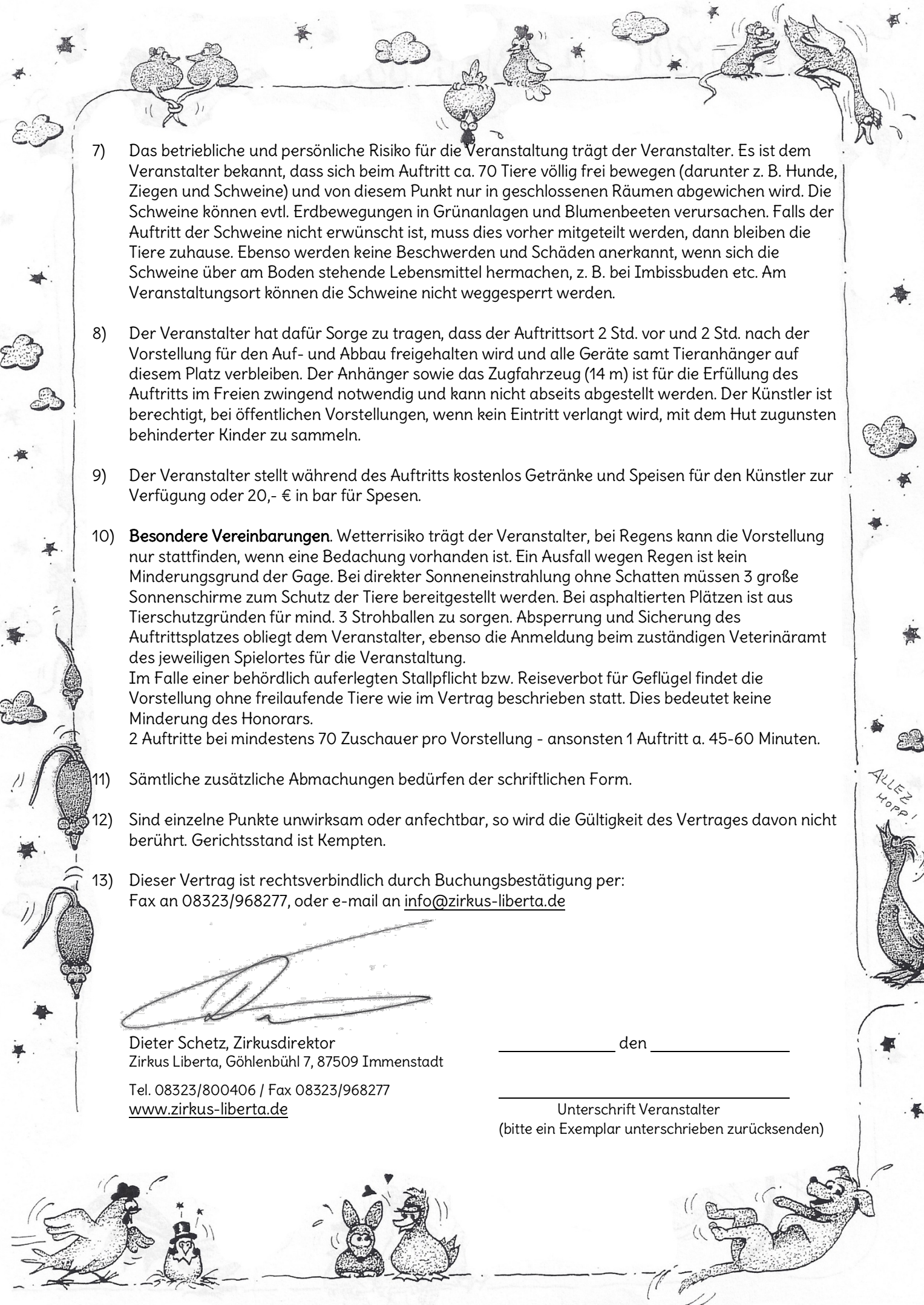
Tel. Nr. / e-mail

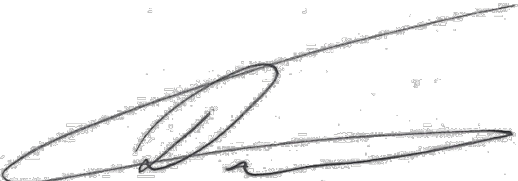
- 1) Auftrittstag/e _____ Auftrittsart/Str. _____

Die Auftrittszeit beträgt ca. _____ min. in der Zeit von _____ bis _____ Uhr
Probe, bzw. Erstellen der Anlage ab Uhr. Platzbedarf ist ca. 14 x 4 Meter.

- 2) Die Auftritte finden mit eigener Anlage statt. Der Veranstalter trägt Sorge für einwandfreie Stromanschlüsse.
- 3) Der Künstler ist in der Gestaltung seines Programms frei. Weisungen des Veranstalters oder einem Dritten unterliegt er nicht. Das Programm hat satirische und kabarettistische Passagen. Der Künstler hat Meinungsfreiheit und vertritt nicht automatisch die Meinung des Veranstalters. Wird für den Auftritt des Zirkus Eintritt erhoben, muss dies vorher mit dem Künstler vereinbart werden.
- 4) Der Veranstalter verpflichtet sich, nach dem Auftritt die Gage in bar (keine Schecks) an den Künstler bzw. dessen Vertreter auszuzahlen.
Bei Überweisung muss die Gage vor der Veranstaltungstermin auf das Konto des Zirkus Liberta überwiesen werden. Bei Nichtbeachtung erhöht sich die Tagesgage um 100,- €.
- 5) Die Gage beträgt: _____ € **Sparkasse Allgäu**
+ 7% MWSt.: _____ € IBAN **DE29 7335 0000 0516 4747 07**
km-Geld: _____ € BIC **BYLADEM1ALG**
Gesamt: _____ € Stnr. **123/267120303**, Finanzamt Immenstadt
- 6) a) Im Falle einer schuldhaften Vertragsverletzung wird eine gegenseitige Konventionalstrafe in Höhe der Gage vereinbart, Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen. b) Bei Erkrankung des Künstlers hat dieser dem Veranstalter ein ärztliches Attest vorzulegen. Zu einem Ersatzauftritt ist der Künstler in diesem Falle nicht verpflichtet. c) Bei schuldhafter Vertragsverletzung durch den Veranstalter ist der Künstler nicht verpflichtet aufzutreten. d) Eine Kündigung oder Auflösung des Vertrages sowie eine Terminverschiebung ist ohne beiderseitige schriftlichen Einverständnis nicht möglich. e) Bei Ausfall der Veranstaltung aus unvorhersehbaren Gründen ist die Gage an den Künstler in voller Höhe zu entrichten. f) Bei Ausfall der Veranstaltung durch eine behördliche Anordnung (z. B. Pandemie oder Ähnliches) ist 60% der vereinbarten Gesamtgage an den Künstler zu entrichten.



- 
- 7) Das betriebliche und persönliche Risiko für die Veranstaltung trägt der Veranstalter. Es ist dem Veranstalter bekannt, dass sich beim Auftritt ca. 70 Tiere völlig frei bewegen (darunter z. B. Hunde, Ziegen und Schweine) und von diesem Punkt nur in geschlossenen Räumen abgewichen wird. Die Schweine können evtl. Erdbewegungen in Grünanlagen und Blumenbeeten verursachen. Falls der Auftritt der Schweine nicht erwünscht ist, muss dies vorher mitgeteilt werden, dann bleiben die Tiere zuhause. Ebenso werden keine Beschwerden und Schäden anerkannt, wenn sich die Schweine über am Boden stehende Lebensmittel hermachen, z. B. bei Imbissbuden etc. Am Veranstaltungsort können die Schweine nicht weggesperrt werden.
- 8) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass der Auftrittsort 2 Std. vor und 2 Std. nach der Vorstellung für den Auf- und Abbau freigehalten wird und alle Geräte samt Tieranhänger auf diesem Platz verbleiben. Der Anhänger sowie das Zugfahrzeug (14 m) ist für die Erfüllung des Auftritts im Freien zwingend notwendig und kann nicht abseits abgestellt werden. Der Künstler ist berechtigt, bei öffentlichen Vorstellungen, wenn kein Eintritt verlangt wird, mit dem Hut zugunsten behinderter Kinder zu sammeln.
- 9) Der Veranstalter stellt während des Auftritts kostenlos Getränke und Speisen für den Künstler zur Verfügung oder 20,- € in bar für Spesen.
- 10) **Besondere Vereinbarungen.** Wetterrisiko trägt der Veranstalter, bei Regens kann die Vorstellung nur stattfinden, wenn eine Bedachung vorhanden ist. Ein Ausfall wegen Regen ist kein Minderungsgrund der Gage. Bei direkter Sonneneinstrahlung ohne Schatten müssen 3 große Sonnenschirme zum Schutz der Tiere bereitgestellt werden. Bei asphaltierten Plätzen ist aus Tierschutzgründen für mind. 3 Strohballen zu sorgen. Absperrung und Sicherung des Auftrittsplatzes obliegt dem Veranstalter, ebenso die Anmeldung beim zuständigen Veterinäramt des jeweiligen Spielortes für die Veranstaltung.
Im Falle einer behördlich auferlegten Stallpflicht bzw. Reiseverbot für Geflügel findet die Vorstellung ohne freilaufende Tiere wie im Vertrag beschrieben statt. Dies bedeutet keine Minderung des Honorars.
2 Auftritte bei mindestens 70 Zuschauer pro Vorstellung - ansonsten 1 Auftritt a. 45-60 Minuten.
- 11) Sämtliche zusätzliche Abmachungen bedürfen der schriftlichen Form.
- 12) Sind einzelne Punkte unwirksam oder anfechtbar, so wird die Gültigkeit des Vertrages davon nicht berührt. Gerichtsstand ist Kempten.
- 13) Dieser Vertrag ist rechtsverbindlich durch Buchungsbestätigung per:
Fax an 08323/968277, oder e-mail an info@zirkus-liberta.de


Dieter Schetz, Zirkusdirektor
Zirkus Liberta, Göhlenbühl 7, 87509 Immenstadt

Tel. 08323/800406 / Fax 08323/968277
www.zirkus-liberta.de

_____ den _____

Unterschrift Veranstalter
(bitte ein Exemplar unterschrieben zurücksenden)